



## Versorgung im Rahmen der Sauerstofftherapie (Konzentratoren)

### - Informationsblatt -

#### Wie sehen die gesetzlichen Vorgaben aus?

Hilfsmittel dürfen nur durch Vertragspartner abgegeben werden. Die LKK hat mit vielen Leistungserbringern vertragliche Regelungen zur Versorgung der Versicherten mit Sauerstofftherapiegeräten. Sie können unter unseren Vertragspartnern frei wählen.

#### Was sind Sauerstoffkonzentratoren?

Sauerstoffkonzentratoren filtern die Umgebungsluft um den darin enthaltenen Sauerstoffgehalt zu erhöhen, so dass dieser auch für Patienten ausreichend ist, die einer Sauerstofflangzeittherapie bedürfen.

Zu den in diesem Vertrag vereinbarten Sauerstofftherapiegeräten zählen:

- stationäre Sauerstoffkonzentratoren
- gefüllte Druckgasflaschen zur Sicherstellung der Mobilität
- Druckgasfülleinheiten für den häuslichen Bereich
- Druckminderer für Druckgasflaschen
- Sauerstoffsparsysteme mit Überwachungseinrichtung
- Druckminderer für Druckgasflaschen mit integriertem Sauerstoffsparsystem, mit / ohne Überwachungseinrichtung

#### Wie werden die Produkte vergütet und was ist mit dieser Vergütung abgegolten?

Die Vereinbarung regelt die Versorgung mit Hilfsmitteln der Sauerstofftherapie auf der Basis einer pauschalen Vergütung. Sie umfasst die obengenannten Produkte die für die Sauerstofftherapie erforderlich sind einschließlich des Zubehörs und der Verbrauchsmaterialien.

Zubehör und Verbrauchsmaterialien sind z. B. Masken, Nasensonden, Sauerstoffbrillen, Verlängerungsschläuche, Filter, Caddy, Rucksack, Geräetasche sowie notwendige Füllungen der Druckgasflaschen.

Die Versorgungspauschale beinhaltet neben der Versorgung mit den Produkten auch alle im Zusammenhang stehenden Dienst- und Serviceleistungen, wie z.B. Beratung, Haus-/ Krankenhausbesuch, Lieferung, Montage, Anpassung, Wartung, sicherheitstechnische Kontrollen, Reparatur, Abholung sowie die Einweisung in den Gebrauch.

Die Vereinbarung ermöglicht Ihnen bei Bedarf auch einmal im Jahr eine Urlaubsversorgung von bis zu 3 Wochen innerhalb von Deutschland. Gilt jedoch nicht für (deutsche) Inseln.

Geräte zur mobilen Sauerstoffversorgung sind durch den Leistungserbringer zur Verfügung zu stellen, sofern die medizinische Notwendigkeit durch eine Verordnung bestätigt wird. Bei einer mobilen Versorgung ist die genaue Art der benötigten Produkte individuell zu ermitteln.

Die Vereinbarung umfasst nicht die Versorgung mit Flüssigsauerstoff oder mobilen Sauerstoffkonzentratoren und den dazu erforderlichen Verbrauchsmaterialien.

## Was müssen Sie für Ihre Versorgung tun?

Vor der erstmaligen Versorgung mit Sauerstoff sprechen Sie bitte mit Ihrem behandelnden Arzt und lassen sich eine ärztliche Verordnung ausstellen. Der Verordnung sollten die benötigten Produkte, der Gültigkeitszeitraum der Verordnung, die Diagnosen sowie aktuelle Werte einer Blutgasanalyse zu entnehmen sein.

Sie haben die Möglichkeit mit dieser ärztlichen Verordnung direkt einen [Vertragspartner](#) der LKK zu kontaktieren. Dieser wird die für eine Versorgung notwendigen Schritte in die Wege leiten. Oder Sie senden die Verordnung des Hilfsmittels mit der aus datenschutzrechtlichen Gründen zwingend erforderlichen [Einwilligungserklärung](#) an die LKK:

SVLFG  
KK Leistung  
Weißensteinstr. 70-72  
34131 Kassel

Die [Einwilligungserklärung](#) finden Sie auf [www.svlf.de](http://www.svlf.de) unter der Rubrik Service > [Hilfsmittel](#).

Solange diese Einwilligungserklärung nicht vorliegt, kann eine Versorgung mit dem verordneten Hilfsmittel nicht erfolgen. Liegen die genannten Unterlagen vollständig vor, leiten wir diese an einen geeigneten Vertragspartner weiter. Dieser wird sich mit Ihnen in Verbindung setzen.

## Was muss der Vertragspartner für meine Versorgung tun?

Der Vertragspartner stellt vor der erstmaligen Versorgung einen Kostenübernahmeantrag bei der LKK. Über die Kostenzusage der LKK werden Sie und der Leistungserbringer zeitnah schriftlich informiert. Im Anschluss wird sich der Leistungserbringer mit Ihnen in Verbindung setzen.

Die LKK benötigt als Nachweis der medizinischen Notwendigkeit nach Ablauf von 12 Monaten eine neue aktuelle ärztliche Verordnung. Sobald eine neue Verordnung benötigt wird, informiert Sie der Leistungserbringer.

## Wie läuft die Beratung?

Vor der erstmaligen Versorgung als auch bei einer evtl. Umversorgung werden Sie von dem Leistungserbringer ausführlich beraten sowie umfassend in den Gebrauch der Sauerstofftherapie-geräte eingewiesen.

Es obliegt dem Leistungserbringer, die für eine qualitativ hochwertige Versorgung benötigten Produkte auszuwählen und Sie entsprechend zu beraten. Gerne können Sie Ihre Wünsche äußern.

Der Vertragspartner setzt zur Beratung nur qualifizierte Mitarbeiter (z. B. Medizinprodukteberater für Hilfsmittel der Sauerstofftherapie mit entsprechender Schulung für die eingesetzten Produkte) mit ausreichender Berufserfahrung in der Patientenversorgung ein.

Ziel der umfassenden Einweisung ist, dass Sie sich soweit wie möglich selbständig versorgen bzw. mit den Produkten zurecht finden können. Es ist Ihnen außerdem zu vermitteln, wie Sie eigenständig Komplikationen vermeiden und erkennen können.

## Wie erfolgt die Lieferung der Produkte?

Der Leistungserbringer liefert Ihnen die medizinisch erforderlichen Hilfsmittel aus, überlässt Ihnen diese zur Nutzung und gewährleistet die einwandfreie Beschaffenheit und Funktionsfähigkeit während der Versorgungsdauer.

Bei der Beratung bzw. spätestens mit der ersten Lieferung erhalten Sie ein Merkblatt mit Kontaktdaten des Vertragspartners und Hinweisen für weitere Bestellungen.

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, einen 24-Stunden-Notdienst (nicht über Anrufbeantworter)

einzurichten und somit für Sie jederzeit erreichbar zu sein (auch an Wochenenden und Feiertagen).

Sie können sich Verbrauchsmaterialien auch über Zustelldienste liefern lassen. Die Lieferung wird zwischen Ihnen und unserem Vertragspartner abgestimmt und ist mit Ihrer Zustimmung bis zu einem 6-Monatsbedarf möglich (mit Ausnahme von Druckgasflaschen). Die Belieferung durch den Vertragspartner hat unverzüglich und rechtzeitig zu erfolgen.

### **Was müssen Sie zuzahlen?**

Sie leisten lediglich die gesetzliche Zuzahlung, sofern Sie von dieser nicht befreit sind.

Unser Vertragspartner stellt Ihnen die für die Sauerstofftherapie notwendigen Produkte sowie die medizinisch notwendigen Menge an Sauerstoff eigenanteilsfrei zur Verfügung. Hierfür werden ausschließlich qualitativ hochwertige Produkte eingesetzt.

Eine Aufzahlung ist nur vorgesehen, wenn Sie eine medizinisch nicht erforderliche Menge oder spezielle Produkte wünschen, die für eine Versorgung nicht notwendig sind. In diesem Fall werden Sie über die entstehenden Mehrkosten informiert.

### **Was ist darüber hinaus von Ihnen zu beachten?**

Bitte informieren Sie die LKK und Ihren Lieferanten, wenn

- sich Ihre Adresse ändert und/oder
- eine Versorgung nicht mehr erforderlich ist.

Bitte beachten Sie, dass während Ihrer Versorgung durch den Vertragspartner der LKKK die Belieferung mit Sauerstoff ausschließlich durch diesen Vertragspartner erfolgt. Kosten für eine Versorgung mit diesen Produkten über andere Lieferanten können nur nach vorheriger Genehmigung durch die LKK übernommen werden.

### **Ihre LKK**